Stand: 23. November 2026

BAG WfbM
Bundesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen e.V.

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V. (BAG WfbM) zum Arbeitspapier des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Reform des SGB IX

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen vertritt rund 700 Träger von Eingliederungseinrichtungen, insbesondere von Werkstätten, Förderstätten und Inklusionsbetrieben, sowie rechtlich selbstständige andere Leistungsanbieter. Derzeit ermöglichen die Mitglieder des Verbandes rund 300.000 Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen an rund 3.000 Standorten in ganz Deutschland die Teilhabe am Arbeitsleben.

Hintergrund

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat den Sozialministerien der Länder ein Arbeitspapier mit konkreten Änderungsvorschlägen zum SGB IX vorgelegt. Damit werden die Empfehlungen des im Juni 2026 abgeschlossenen Dialogprozesses Eingliederungshilfe von Bund, Ländern und Kommunen und das von der Bund-Länder-AG vorgelegte „Vorschlagsbuch zum effizienten Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“ konkretisiert. Eine Umsetzung der Vorschläge des Arbeitspapiers ist aktuell für das Jahr 2030 geplant.

Bereits im September 2026 kritisierte die BAG WfbM, dass die Vorschläge ohne substanzielle Beteiligung der Leistungserbringer, ihrer Verbände und der Leistungsberechtigten erarbeitet wurden sowie fiskalische Ziele zunehmend Vorrang vor sozialstaatlichen Grundsätzen zu erhalten scheinen. Zwar sollten **Verwaltungsvereinfachungen und Einsparpotenziale** genutzt werden, was die BAG WfbM grundsätzlich begrüßt. Sie **dürfen jedoch nicht zu Nachteilen für Leistungserbringer und -empfänger*innen führen**. Die vorgelegten Änderungsvorschläge des BMAS bergen jedoch genau diese Gefahr.

Gefährdung individueller Bedarfsgerechtigkeit

Einige der Neuerungen im nun veröffentlichten Arbeitspapier gefährden das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen und laufen den Zielen des Bundesteilhabegesetzes diametral entgegen. Die angestrebten Verwaltungsvereinfachungen und -einsparungen dürfen nicht dazu führen, dass die personenzentrierte Ausrichtung der Eingliederungshilfe hinter fiskalischen Interessen zurücktritt. **Problematisch sind insbesondere die Ausweitung pauschaler Geldleistungen und die Stärkung der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen**. Beides kann aus Sicht der BAG WfbM die notwendige individuelle Bedarfsgerechtigkeit einschränken.

Zudem soll § 104 SGB IX um eine Verordnungsermächtigung ergänzt werden. Das BMAS könnte danach die unbestimmten Rechtsbegriffe der „Angemessenheit“ nach § 104 Abs. 2 SGB IX und der „Zumutbarkeit“ nach § 104 Abs. 3 SGB IX durch Rechtsverordnung konkretisieren. Ob eine Leistung angemessen und zumutbar ist, muss jedoch im Einzelfall anhand des individuellen Bedarfs geprüft werden. **Eine pauschale Regelung durch Verordnung trägt der Heterogenität der Personengruppe nicht hinreichend Rechnung und kann das Wunsch- und Wahlrecht weiter einschränken.** Auch die Verlängerung der Überprüfungsfrist für Gesamtpläne auf zwei Jahre ist kritisch zu sehen. Individuell notwendige Anpassungen der

Leistungen können sich jederzeit ergeben, notwendige Leistungsanpassungen dürfen nicht zu spät erfolgen.

Einseitige Verschiebung von Entscheidungs- und Steuerungskompetenzen

Leistungserbringer erbringen Leistungen der Eingliederungshilfe im Auftrag und auf vertraglicher Grundlage mit den Leistungsträgern. Vertragsbeziehungen müssen auf Verhandlungen auf Augenhöhe und gegenseitigem Vertrauen beruhen, um eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Leistungserbringung sicherzustellen. Das Arbeitspapier des BMAS verschiebt Entscheidungs- und Steuerungskompetenzen jedoch in mehreren Bereichen einseitig zulasten der Leistungserbringer. **Anlasslose Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen greifen unverhältnismäßig in die Berufsfreiheit der Leistungserbringer ein und untergraben das notwendige Vertrauensverhältnis.**

Ebenso kritisch ist die Beschränkung der Schiedsstellenfähigkeit auf Vergütungsvereinbarungen. Dies wäre ein erheblicher Rückschritt. **Die Schiedsstellenfähigkeit von Leistungsvereinbarungen muss erhalten bleiben und bedarf vielmehr eines Ausbaus**. Nur so können lange Gerichtsverfahren vermieden und eine beiderseitige Verhandlungsbereitschaft auf Augenhöhe gewährleistet werden.

Derzeit ist zwischen den Leistungserbringern und den Kostenträgern einvernehmlich ein Kürzungsbetrag zu verhandeln, wenn der Leistungserbringer seine Verpflichtungen nicht eingehalten hat, § 129 SGB IX. Die Einvernehmlichkeit soll nun entfallen, sodass die Entscheidungshoheit über die Kürzung einseitig bei den Kostenträgern liegt und somit auch hier eine nicht nachvollziehbare Abkehr einer Beteiligung der Leistungserbringer besteht. Schließlich verschärft die Erweiterung der Verordnungsermächtigung der Länder in Bezug auf Rahmenverträge die Vertragsbeziehungen weiter. Wenn einzelne offene oder strittige Verhandlungsgegenstände künftig per (Teil-)Rechtsverordnung geregelt werden können, verliert das Verhandlungsprinzip seine Substanz. **Das Charakteristikum eines Rahmenvertrags besteht gerade darin, dass die Vertragsparteien ihre Regelungen aushandeln und im Einvernehmen festlegen**. Eine einseitige Ersetzung strittiger Klauseln durch Verordnung führt dieses Konzept ad absurdum.

Gefährdung der personellen Ausstattung und der Qualität der Leistungen

Die angestrebte Deckelung der Tarifsteigerungen in der Eingliederungshilfe wird zu einem **Dilemma** führen: Zahlen Leistungserbringer künftig nur untertariflich, werden sie angesichts des bereits heute erheblichen Fachkräftemangels immer weniger geeignetes Personal finden. Zahlen sie hingegen tariflich, können sie häufig nicht mehr so viel Personal einsetzen, wie sie vertraglich verpflichtet sind. Das hat zur Folge, dass eine Kürzung der Vergütung nach § 129 SGB IX droht, obwohl die Ursache nicht im Verantwortungsbereich des Leistungserbringers liegt. In beiden Fällen führt die Regelung faktisch zu einem **geringeren Personaleinsatz.** Die **daraus resultierenden Einschränkungen treffen unmittelbar die Menschen mit Behinderungen und stehen einer bedarfsgerechten sowie personenzentrierten Unterstützung entgegen.**

Die BAG WfbM setzt sie sich für eine verlässliche, bedarfsgerechte und nachhaltig finanzierte Eingliederungshilfe ein. Nur unter diesen Voraussetzungen können Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leistungsanbieter und Tagesförderstätten auch künftig hochwertige, personenzentrierte und wirksame Leistungen zur Teilhabe sicherstellen.

Ausführliche Forderungen der BAG WfbM zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe finden Sie **hier**.